

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Yes
Publication in the Official Journal	Yes/Yes
Publication au Journal Officiel	Oui/Oui



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 17/81

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 79100968.1

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 4650

Bezeichnung der Erfindung: Cerebralwirksames Arzneimittel, und seine  
Title of invention: Verwendung sowie seine Herstellung  
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : A61H

**ENTSCHEIDUNG / DECISION**

vom / of / du 7. März 1985

Anmelder / Applicant / Demandeur : BAYER AG

~~Patentinhaber / Proprietor of the patent //  
Titulaire du brevet //~~

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
Einsprechender / Opponent / Opposant //~~

Stichwort / Headword / Référence : "Nimodipin/Bayer II"

EPÜ / EPC / CBE Art. 111.112 (2)

"Zurückverweisung aufgrund einer Entscheidung der Großen  
Beschwerdekammer"

"Zweite medizinische Indikation"

**Leitsatz / Headnote / Sommaire**

Wurde durch die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer eine  
Rechtslage grundlegend geklärt und eine neue Anspruchsart für  
bestimmte Erfindungen zugelassen, so verweist die Kammer die  
Sache an die Prüfungsabteilung unabhängig davon zurück, ob  
Ansprüche dieser Art bereits eingereicht worden sind.

Europäisches  
Patentamt

European Patent  
Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 17 / 81

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1  
vom 7. März 1985

**Beschwerdeführer:** BAYER Aktiengesellschaft  
Zentralbereich Patente, Marken  
und Lizenzen  
Bayerwerk  
D-5090 Leverkusen 1

**Vertreter:**

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung 101 des Europäischen Patentamts vom 20. März 1981, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 79 100 968.1 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** K. Jahn  
**Mitglieder:** O. Bossung  
M. Prélot  
G. Szabo  
P. Lançon

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Wie bereits in der Vorlage-Entscheidung ausgeführt, entspricht die Beschwerde den Artikeln 106 bis 108 und der Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Durch die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer wurde die Rechtslage grundlegend geklärt und eine neue Anspruchsart für Erfindungen der vorliegenden Art geschaffen.

Die Patentanmeldung, die Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist, enthält noch Verwendungsansprüche der von der Großen Beschwerdekammer ausgeschlossenen Art. Eine Patenterteilung hängt jetzt zunächst davon ab, daß die geltenden Patentansprüche unter Beachtung von Art. 123 (2) und Regel 86 (3) EPÜ in einer Weise neu formuliert werden, daß sie der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer entsprechen.

3. Demnach ist zunächst eine neue Formulierung des Patentbegehrens notwendig. Diese neue Formulierung sollte vor der Prüfungsabteilung vorgenommen werden, weil dies der Verfahrensökonomie entspricht, ein Instanzverlust vermieden werden soll und auch die Sachprüfung noch aussteht. Daher verweist die Beschwerdekammer die Sache nach Artikel 111 (2) EPÜ zur Fortführung des Prüfungsverfahrens an die Prüfungsabteilung zurück.
4. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr scheidet im Hinblick auf Regel 67 EPÜ aus, zumal ein wesentlicher Verfahrensfehler im Sinne dieser Vorschrift nicht vorliegt.